



Gemeinde  
**Herzebrock-Clarholz**

## **Amtsblatt**

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

20. Jahrgang

12.08.2022

Nr. 4

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

| <b>Titel</b>  | <b>Seite(n)</b> |
|---|-----------------|
| Jahresabschluss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zum 31.12.2020                                   | 2               |
| Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin vom 9. August 2022 in der Gemarkung Herzebrock | 3 - 4           |

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Jahresabschlusses der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zum 31. Dezember 2020**

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 folgende einstimmigen Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zum Stichtag 31.12.2020. Der Jahresabschluss wird auf der Aktiv- und Passivseite mit 139.401.288,36 € festgestellt. Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 172.733,88 € ab.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 172.733,88 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Dem Bürgermeister wird uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH aus Münster geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 und alle dazugehörigen Unterlagen werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Am Rathaus 1, Zimmer 207, 33442 Herzebrock-Clarholz, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Herzebrock-Clarholz, den 25. Juli 2022

Der Bürgermeister  
Marco Diethelm

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin vom 9. August 2022 in der Gemarkung Herzebrock**

Anlässlich der Liegenschaftsvermessung zur Teilung des Grundstücks Gemarkung Herzebrock, Flur 35, Flurstücks Nr. 1121 wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben, weil der Eigentümer des angrenzenden Flurstücks Nr. 852 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden kann.

Von dieser Offenlegung ist das in 33442 Herzebrock-Clarholz gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung

#### **Gemarkung Herzebrock**

#### **Flur 35**

#### **Flurstück 852**

mit der Lagebezeichnung „Möhlerstraße“ betroffen.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 9. August 2022 zur Geschäftsbuchnummer 11563 in der Zeit

#### **vom 22. August 2022 bis einschließlich 21. September 2022**

während der Geschäftszeiten (montags bis donnerstags von 07:00 bis 16:15 Uhr) in der Geschäftsstelle des **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Dipl.-Ing. **Walter Wiemes, Gröningsweg 12, 59302 Oelde.**

Während dieser Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme ausgelegt.

Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen sowie Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Zum größtmöglichen Schutz vor Neuinfizierungen mit dem SARS-CoV-2-Virus ist eine Terminabsprache erwünscht. Diese kann telefonisch unter der **Telefon-Nummer 02522 92013** erfolgen.

#### **Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 48147 Münster, Piusallee 38 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55a

Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (VwGO, BGBl. I S. 686) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:**

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr sind auch auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens ([http://www.ovg.nrw.de/kontakt/e\\_rechtsverkehr](http://www.ovg.nrw.de/kontakt/e_rechtsverkehr)) veröffentlicht. Die zu beachtenden besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Oelde, den 10. August 2022

gezeichnet: Dipl.-Ing. Walter Wiemes, ÖbVI